



Merkblatt: Beispielhafte Aufzählung für Steuerbefreiungen

I. Für Hochschuleinrichtungen, die **keinen** Betrieb gewerblicher Art darstellen:

„Die Leistungen der Hochschuleinrichtung sind insgesamt steuerfrei, da kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt (§ 2 Abs. 3 UStG a. F., i. V. m. § 27 Abs. 22 UStG, die durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behält).“

II. Hochschuleinrichtungen, die einen Betrieb gewerblicher Art darstellen, geben die jeweils passende kursiv gedruckte Begründung an:

- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:

„Inneregemeinschaftliche Lieferungen § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG steuerfrei.“

Hinweis: Die Erwerbsbesteuerung erfolgt im Bestimmungsland

- Bei (sonstigen) Leistungen:

- *An Unternehmen oder bei Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Nach § 3a Abs. 2 UStG dort, wo der Empfänger sein Unternehmen hat (Reverse Charge § 13b UStG)*

- *An Nichtunternehmen und ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Versteuerung in Deutschland*

- Bei Zuwendungen:

„Umsatzsteuer wird nicht erhoben, weil es sich um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt (siehe Abschnitt 10.2 UStAE).“

- Bei Verkauf von Anlagevermögen, das aus Bereichen den nicht wirtschaftlichen Bereichs der Hochschule angeschafft und bei dem kein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde:

Der Verkauf des Gegenstands ist nicht steuerbar, da er im nichtunternehmerischen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 3 a. F. i. V. m § 27 Abs. 22 UStG angeschafft wurde.

Hinweis: Wenn es sich um Anlagevermögen handelt, das zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird, ist der Verkauf steuerpflichtig.

- Bei Einnahmen aus Vorträgen, Kursen oder anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden:

„Die Einnahme für o. g. Veranstaltung ist steuerfrei gemäß § 4 Nr. 22 a UStG.“